

§ 17 BarchG Personenbezogene Bezeichnungen

BarchG - Bundesarchivgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.05.2018

§ 17.

Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at